

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 27

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

LG Lübeck, Urteil vom 26.01.2024, AZ: 1 S 71/23

Auch wenn ein Geschädigter zu einer Plausibilitätskontrolle der von der Werkstatt berechneten Preise verpflichtet ist, heißt das nicht, dass damit das Werkstattrisiko plötzlich nicht mehr gilt. Anders als bei einer überhöhten Desinfektionspauschale kann ein Geschädigter davon ausgehen, dass die abgerechneten Reparaturkosten auch tatsächlich angefallen sind. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erforderlichkeit eines Gutachtens trotz Kostenvoranschlag und Reparaturfreigabe**
AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 10.05.2024, AZ: 60 C 131/23

Die Entscheidung, ob ein Schadengutachten trotz eines bereits vorliegenden Kostenvoranschlages und der Reparaturfreigabe für erforderlich gehalten wird, trifft immer noch der Geschädigte. Zumal ein Gutachten mehr zu bieten hat als eine reine Kalkulation – meint zu Recht das AG Bergisch Gladbach. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **BVSK-Honorarbefragung einschlägig – auch ohne Zugehörigkeit zum Verband**
AG Braunschweig, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 120 C 520/23

Auch ohne eine Zugehörigkeit zum BVSK kann der Sachverständige hier Honorar nach diesen Maßstäben ersetzt verlangen, weil die Honorarbefragung taugliche Schätzgrundlage des erkennenden Gerichts ist. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten bei fehlenden Daten in einer Schätzgrundlage – Nebenkosten (Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung) zugesprochen**

AG Peine, Urteil vom 24.10.2023, AZ: 5 C 363/23

Wenn die Fraunhofer-Liste keine Mietwagendaten enthält, nimmt man eben Schwacke. So pragmatisch urteilte das AG Peine und sprach natürlich auch die Kosten für Winterreifen und Vollkasko zu. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
LG Lübeck, Urteil vom 26.01.2024, AZ: 1 S 71/23

Hintergrund

Die Parteien streiten in diesem Berufungsverfahren über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Unmittelbar nach dem Unfallereignis hatte die Klägerin ein Gutachten zur Ermittlung der Schadenhöhe eingeholt und sodann auf Grundlage des Gutachtens den Reparaturauftrag erteilt. Die Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 7.829,28 € brachte die Klägerin zum Ausgleich. Die Beklagte regulierte auf diese Forderung nur anteilig und berief sich auf einen sog. Prüfbericht, nach dessen Ergebnis gegen die von der Klägerin vorgelegte Rechnung technische Einwände bestünden. Das Amtsgericht hatte in seinem erstinstanzlichen Urteil der Klage nur teilweise stattgegeben. Ein weitergehender Anspruch sei ausgeschlossen, da die Klägerin gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen habe. Das Gericht verwies hierzu auf den Prüfbericht der Beklagten und folgt den darin enthaltenen Ausführungen zur Nichterforderlichkeit einzelner Lackierarbeiten.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Aussage

Die Berufung hat in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des AG Eutin sind die vollständigen Reparaturkosten unabhängig davon, ob die durchgeführten Arbeiten tatsächlich erforderlich waren auf Grundlage des sog. Werkstattrisikos durch die Beklagte zu tragen.

Der erforderliche Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens und den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. Der Schaden ist daher subjektbezogen zu bestimmen. Es würde dem Sinn und Zweck des §249 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss.

Insoweit besteht kein Grund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind.

Der von der Beklagten vorgelegte sog. Prüfbericht ist nicht geeignet, diese Feststellungen zu erschüttern. Diese Kalkulation erfolgte aus der Ferne, ist allein EDV-gesteuert und ist gerade kein fundiertes, detailliertes Kfz-Gutachten. Es ist weder der Aussteller des Berichts noch seine Fachlichkeit erkennbar. Eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs erfolgte nicht.

Praxis

Es ist der üblichen Angriffspunkt der Versicherer: einzelne Rechnungspositionen seien nicht erforderlich. Diese Argumentation geht jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des BGH in die Leere, denn Mehrkosten sind dem Geschädigten nur dann zuzurechnen, wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft.

- **Erforderlichkeit eines Gutachtens trotz Kostenvoranschlag und Reparaturfreigabe**
AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 10.05.2024, AZ: 60 C 131/23

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall mit unstreitiger Haftung machte der mit der Schadenbegutachtung beauftragte Sachverständige aus abgetretenem Recht offenes Honorar geltend. Die haftende Versicherung wandte ein, ein Gutachten sei angesichts der Schadenhöhe nicht erforderlich gewesen, da bereits ein Kostenvoranschlag vorgelegen hätte. Die Klage hatte Erfolg.

Aussage

Das klagende Sachverständigenbüro ist durch die Abtretung aktivlegitimiert. Der Aktivlegitimation steht auch nicht entgegen, dass es sich bei dem geschädigten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelte. Als Leasingnehmerin war die Zedentin und Unfallgeschädigte gemäß den zugrunde liegenden Leasingbedingungen verpflichtet, das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen, weshalb ihr ein eigener Haftungsschaden entstanden ist.

Die Kosten für Sachverständigengutachten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist.

Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Grundsätzlich ist dies nach einem Kfz-Unfall der Fall. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist unter den gegebenen Umständen hier keine andere Beurteilung geboten. Zunächst einmal war die Unfallgeschädigte im Hinblick auf die Höhe des Schadens nicht gehalten, von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abzusehen. Nach dem zuvor eingeholten Kostenvoranschlag beliefen sich die Reparaturkosten auf 1.485,79 € netto. Die Klägerin ermittelte Netto-Reparaturkosten in Höhe von 2.024,45 €. Bei beiden Beträgen ist nach der Rechtsprechung nicht von einem sogenannten Bagatellschaden auszugehen, bei dem die Erstellung eines Kostenvorschlags oder Kurzgutachtens möglicherweise ausreichend sein könnte.

Die Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil zum Zeitpunkt der Beauftragung bereits ein Kostenvoranschlag vorlag. Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht (§ 254 BGB) ist in dem Verhalten der Unfallgeschädigten nicht zu erblicken. Dem steht zunächst nicht entgegen, dass der eintrittspflichtige Versicherer vor der Beauftragung des Sachverständigen gegenüber der Unfallgeschädigten eine Reparaturfreigabe auf der Grundlage des Kostenvorschlags erteilt hat. Denn der eintrittspflichtige Versicherer ist nicht zum Verzicht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens berechtigt. Das Recht zur Beauftragung eines Sachverständigen steht allein dem Geschädigten zu, um sich Klarheit über den Schadenumfang zu verschaffen und den Schaden im Streitfall auch konkret nachweisen zu können.

Dabei ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass ein Kostenvoranschlag nur die an einem Fahrzeug durchzuführenden Reparaturen ausweist. Er trifft jedoch keine Aussage dazu, ob und gegebenenfalls welche der zu reparierenden Schäden auf den Unfall zurückzuführen sind bzw. ob möglicherweise Altschäden vorhanden sind, die es abzugrenzen gilt. Ein Sachverständiger

hingegen hat die Aufgabe, in seinem Gutachten gerade auch zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche Schäden unfallbedingt sind und welche nicht.

Dies und der ohnehin höhere „Beweiswert“ eines Sachverständigengutachtens sind insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil viele Kfz-Haftpflichtversicherer gerichtsbekannt in der jüngeren Vergangenheit zunehmend Kostenvoranschläge und Schadenabrechnungen zu kürzen versuchen, wobei sie sich zum Teil pauschaler Behauptungen und Vermutungen bedienen (z.B. gehört dazu auch die Aussage, es lägen Altschäden vor).

Nicht zuletzt angesichts dieser Praxis durfte die Unfallgeschädigte die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten, obwohl bereits ein Kostenvoranschlag vorlag. Hinzu kommt, dass Kostenvoranschläge – anders als Sachverständigengutachten – keine Aussagen zu einer eventuellen Wertminderung treffen. Außerdem ist ein Sachverständiger selbstverständlich eher in der Lage, verdeckte Schäden zu ermitteln, als eine Kfz-Werkstatt.

Nach alledem besteht kein Zweifel daran, dass die Unfallgeschädigte trotz des bereits erstellten Kostenvoranschlages die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich ansehen durfte.

Praxis

Das Gericht fasst hier sehr schön die Vorteile eines Kfz-Sachverständigengutachtens zusammen und stellt klar, warum einem Gutachten immer der Vorzug vor einem Kostenvoranschlag zu geben ist.

Eingesandt von Ing.-Büro Knitter GbR aus Gummersbach

- **BVSK-Honorarbefragung einschlägig – auch ohne Zugehörigkeit zum Verband**
AG Braunschweig, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 120 C 520/23

Hintergrund

Vor dem AG Braunschweig klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die einstandsfähige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 190,26 €. Weil die beklagte Haftpflichtversicherung vorinstanzlich die Rechnung kürzte, fordert der Kläger mit seiner Klage den Restbetrag ein.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Beklagte hat an den Kläger weitere 190,26 € Sachverständigenkosten zu zahlen. Grundsätzlich gehören die Sachverständigenkosten zum erforderlichen Herstellungsaufwand, den der Schädiger an den Geschädigten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu leisten hat. Dass der Anspruch hier an den Sachverständigen abgetreten wurde, begegnet keinen richterlichen Bedenken. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot durch die vorgelegte Abtretungserklärung ist für das Gericht nicht erkennbar.

“Für die Frage, welche Kosten für ein Privatgutachten erforderlich sind, zieht das Gericht im Rahmen des § 287 ZPO die Honorarbefragung 2022 des BVSK einschließlich der Befragung zu den Zusatzleistungen (Anlage K 7 zur Klageschrift) heran. Es kann dahinstehen, ob der Kläger Mitglied des BVSK e.V. ist, weil die Honorarbefragung dennoch als allgemeine Beurteilungsgrundlage geeignet ist.”

Weil das berechnete Honorar noch unterhalb des Korridors der BVSK-Honorarbefragung ist, hält das Gericht diese Forderung für erforderlich.

Praxis

Auch wenn der klagende Sachverständige hier kein Mitglied im BVSK ist, gilt die Honorarbefragung nach wie vor als wichtiger Prüfungsmaßstab für die Gerichte bundesweit. Aus- und Weiterbildung dieser Sachverständigen können hier nicht durch den Verband nachgehalten werden.

In einigen Monaten schon wird mit der Veröffentlichung der VDI Richtlinie 5900 ein weitere richtiger und wichtiger Schritt für die Berufsbezeichnung und Qualitätssicherung im Sachverständigenwesen getätigt werden.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten bei fehlenden Daten in einer Schätzgrundlage – Nebenkosten (Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung) zugesprochen**

AG Peine, Urteil vom 24.10.2023, AZ: 5 C 363/23

Hintergrund

In dem vom AG Peine entschiedenen Fall mietete die Klägerin, welche unverschuldet einen Verkehrsunfall erlitten hatte, einen Ersatzwagen an. Zwischen den Parteien war hier unstreitig, dass die Versicherungsnehmerin der Beklagten für die Unfallschäden vollumfänglich haftete. Die Beklagte kürzte allerdings die der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Berechnet wurden der Klägerin 396,60 €, die Beklagte zahlte vorgerichtlich lediglich 254,86 €. Den ausstehenden Betrag machte die Klägerin vor dem AG Peine geltend und gewann vollumfänglich.

Aussage

Im konkreten Fall betonte das AG Peine die Freiheit des Tatrichters bei der Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs. Zur Schadensschätzung seien sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel geeignet. Im konkreten Fall lag allerdings die Besonderheit vor, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel zum streitgegenständlichen Kfz der Klägerin keine Daten enthielt. Das Gericht hatte deshalb keine Bedenken, die erforderlichen Mietwagenkosten allein anhand der Schwacke-Liste zu schätzen.

Die gegen diese Liste vorgebrachten Bedenken wögen in der Gesamtheit nicht so schwer, dass sie als Schätzungsgrundlage im Rahmen des gerichtlichen Schätzungsermessens ungeeignet wäre. Das Gericht schätzte sodann die Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und zog vom so ermittelten Betrag 10% Eigensparnis ab.

Die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung sprach das AG Peine ebenfalls zu (57,09 € für 3 Tage). Der Mietwagen sei vollkaskoversichert gewesen und der Selbstbehalt habe lediglich 200,00 € betragen. Zusätzliche Kosten für den Vollkaskoschutz des Mietwagens seien in der Regel als adäquate Schadenfolge anzusehen.

Weiterhin sprach das AG Peine zusätzliche Kosten für die Winterbereifung in Höhe von 3x 11,66 €, gleich 34,98 € zu. Hier berücksichtigte das AG Peine die Besonderheit, dass der Mietwagen im Winterhalbjahr in Anspruch genommen wurde.

Auch seien die Kosten für das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs zu ersetzen (60,28 €). Dass diese Kosten angefallen waren, ergab sich hierbei aus der Mietwagenrechnung.

Praxis

Im Urteil des AG Peine lag die Besonderheit vor, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel keine konkreten Zahlen zur Klasse des verunfallten Fahrzeugs aufwies. Das Gericht sah es hierbei als unproblematisch an, allein auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückzugreifen und die ortsüblichen Mietwagenkosten zu schätzen. Hierbei berücksichtigte es auch die zahlreichen zusätzlichen Leistungen, welche der Autovermieter erbracht und entsprechend abgerechnet hatte. Der Geschädigte habe auf die Erstattung dieser Beträge Anspruch.